



Haus- und Badeordnung für die Benutzung der städtischen Freibäder im Salinental und im Stadtteil Bosenheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat am 25.03.1999 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die städt. Schwimmbäder im Salinental und im Stadtteil Bosenheim als öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem jeweiligen Badegast ist privatrechtlich ausgestaltet.

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibadgeländes wird diese anerkannt.
3. Die Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal nach vorheriger Ermahnung aus dem Bad verwiesen werden. Badegäste, die aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Der Genuß von Speisen und Getränken ist auf dem Plattenbelag um die Schwimmbecken nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal und das Amt für Schulen, Kultur und Sport entgegen.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Nach einer Verwahrfrist von 7 Tagen wird über Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Im Schwimmbad Salinental stellt die Stadt zur Aufbewahrung von Sachen (Bekleidung etc.) Garderobenschränke, die die Badegäste mit Pfand- oder mit eigenen Vorhängeschlossern verschließen können, für den jeweiligen Benutzungstag unentgeltlich zur Verfügung.
Es können Garderobenfächer für die Badesaison gemietet werden. Die unvermieteten und mit Pfand- oder eigenen Schlössern verschlossenen Badeschränke können nach Badeschluß vom Personal geöffnet werden. Entschädigung für die Schlösser wird nicht geleistet. Die aufbewahrten Sachen werden wie Fundsachen behandelt.
11. Die Duschräume sind nur für den Zweck der Körperreinigung vorgesehen. Der sonstige, nicht zweckgemäße Aufenthalt in den Duschräumen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Der Plattenbelag um die Schwimmbecken darf nur nach Durchschreiten der Fußbecken betreten werden.
13. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden, außer zum Schwimmen lernen unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person.
14. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist unbedingt darauf zu achten dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt. Die Entscheidung über die Freigabe von Sprunganlagen sowie von Rutschen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sind nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt.
15. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

II Öffnungszeiten

16. Die Öffnungszeiten werden entsprechend den Jahreszeiten festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht. Das Einlaßende ist 1 Stunde vor Schließung des Bades.
17. Aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.) kann die Benutzung des Bades oder Teile davon eingeschränkt werden. Bei Schlechtwetter können die Schwimmbäder nach vorheriger Bekanntgabe ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden.

III Entgelt, Eintrittskarten

18. Die Benutzung der Freibäder und die Dauernutzung der Garderobenfächer ist entgeltpflichtig.

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung des Stadtrates.

19. Jeder Badegast muß im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-, Dauerkarte) sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Dauerkarten sind nicht übertragbar.

IV Zutritt

20. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
21. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß von berauschenden Mitteln stehen,
 - b) Personen, die Tiere und Fahrzeuge (Fahrrad, Mofa etc.) mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

V Haftung

22. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, unbeschadet der Aufsichtspflicht und Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicherem Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr.
23. Die Stadt oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
24. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
25. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich der in den Schwimmbädern befindlichen Gaststättenbetriebe erleidet.

VI Ausnahmen

26. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.1999 in Kraft.

gez. Ebbeke
Oberbürgermeister